

Diese Bedingungen gelten für alle Unternehmen (im Folgenden „Fremdfirmen“), die auf dem Werftgelände der Blohm+Voss B.V. & Co. KG (im Folgenden „Blohm+Voss“) und/oder auf den an diesem Werftgelände liegenden Schiffen (insgesamt im folgenden „Werft“) tätig sind, und sind Bestandteil des Vertrages mit den Fremdfirmen, soweit nicht in der Bestellung etwas anderes vereinbart ist.

1. Allgemein, Abrechnung

Die Fremdfirma hat die ihr in Auftrag gegebenen Arbeiten grundsätzlich selbst auszuführen. Will die Fremdfirma hiervon abweichen, hat sie Blohm+Voss die Subunternehmer und deren Ansprechpartner mit der Auftragsbestätigung, auf jeden Fall aber vor Beginn der Arbeiten, schriftlich bekanntzugeben. Sofern Blohm+Voss dem Einsatz dieser Subunternehmer nicht widersprochen hat, hat die Fremdfirma mit diesen die vorliegenden Bedingungen zu vereinbaren.

Arbeits- und umweltschutztechnische Regeln oder Forderungen bleiben von Sondervereinbarungen unberührt und gelten für alle! Die gesetzlich vorgeschriebenen Regeln für Arbeits- und Umweltschutz sind Bestandteil dieser Bedingungen und gelten uneingeschränkt für alle Arbeiten auf der Werft.

Von der arbeitsmedizinischen Abteilung (Arbeitsmediziner, arbeitsmedizinische Assistenz, Sanitäter, Unfallstation etc.) der Blohm+Voss erbrachte Personal- und/oder Sachleistungen (Bsp. (ambulante) medizinische Versorgung, medizinische Behandlungen aller Art, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Eignungsuntersuchungen etc.) werden von der Blohm+Voss in Rechnung gestellt und nach der Gebührenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung (derzeit GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) (2,3-facher Satz) ggf. in Analogbewertungen) abgerechnet (soweit nicht diesbezüglich mit der Blohm+Voss ein entsprechender Dienstleistungsvertrag besteht, der die in Anspruch genommenen Leistungen beinhaltet).

Infrastrukturleistungen sowie von der Feuerwehr / Werkschutz erbrachte Personal- und/oder Sachleistungen werden von der Blohm+Voss in Rechnung gestellt und nach der Gebührenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung abgerechnet (soweit nicht anders mit der Blohm+Voss schriftlich vereinbart).

2. Arbeitsordnung, Arbeitszeit

Die Fremdfirma wird bei Lieferungen und Leistungen auf der Werft nur Arbeitskräfte mit gültiger Arbeitsgenehmigung und mit den gesetzlich erforderlichen Zeugnissen und/oder Bescheinigungen einsetzen. Für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte aus dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR einschließlich Schweiz) sind insbesondere Entsendebescheinigungen (A1 bzw. E 101, E 102) erforderlich. Die Fremdfirma sorgt dafür, dass die Arbeitsgenehmigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Entsendebescheinigungen während des gesamten Arbeitseinsatzes von der eingesetzten Arbeitskraft mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Blohm+Voss ist berechtigt, eine Kopie von den Originaldokumenten anzufertigen und jederzeit die Vorlage dieser Dokumente im Original zu verlangen.

Die Arbeits- und Pausenzeiten sind den Abläufen der Werft anzupassen. Bei Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine vorherige Absprache mit dem fachlich zuständigen Betriebs- oder Projektingenieur Blohm+Voss erforderlich. Der Aufenthalt auf der Werft ist nur zum Zwecke der Lieferung und Leistungserbringung gestattet.

Die Fremdfirma hat einen - möglichst deutschsprachigen - Baustellenleiter zu benennen und zu stellen. Der Formularsatz „Koordinator“ muss von der Fremdfirma ausgefüllt und unterschrieben werden und vor Aufnahme der Arbeiten dem zuständigen Koordinator von Blohm+Voss ausgehändigt werden.

3. Bereitstellung von Büro-, Werkstatt- und Freiflächen; Errichten von baulichen Einrichtungen

Soweit frei verfügbar und nach Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung, können zur Nutzung durch die Fremdfirma Lager-, Büro, Werkstatt- und Sozialräume oder in hierfür vorgesehenen und zugelassenen Bereichen der Werft Freiflächen als Abstell- und Lagerplätze sowie für das Aufstellen von Lager- und Bürocontainern oder anderen Leichtbau-Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Die Zuweisung für Räumlichkeiten und Freiflächen erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Prüfung durch die Blohm+Voss-Abteilung technische Dienste / Infrastruktur. Die zugewiesenen Räume/Flächen sind von der Fremdfirma zu unterhalten. Die Miet- bzw. Pachtzinsen werden nach der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

Die Nutzung von Räumen sowie die Errichtung und der Betrieb von baulichen Einrichtungen haben gesetzeskonform und unter Beachtung der ggfls. mit Blohm+Voss vereinbarten Nutzungsbedingungen zu erfolgen. Blohm+Voss ist zur Durchführung notwendiger Kontrollen im Sinne einer Gefahrenabwehr berechtigt, Räume und Baulichkeiten jederzeit zu begehen. Ihren begründeten Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Lagerung von Gefahrstoffen (ausgenommen Tagesmengen) auf der Werft ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen (z.B. in eigenem Gefahrstoffcontainer) sind mit dem zuständigen Koordinator und dem Umweltbeauftragten von Blohm+Voss abzustimmen. Eine externe Lagerung der Gefahrstoffe kann kostenpflichtig bei Blohm+Voss angefragt werden.

Erforderliche Energieanschlüsse werden bei vorhandener Infrastruktur gegen Berechnung von Blohm+Voss nur an vorschriftsmäßigen Anlagen bereitgestellt. Bestehende Anlagen werden von der Blohm+Voss-Abteilung Energieversorgung mit einer Schaltuhr nachgerüstet, um den Betrieb in der Sperrzeit zu verhindern (Sperrzeiten sind bei der Abt. Energieversorgung erfragen). Der Energieverbrauch für vorgenannte Nutzungen wird gemeinsam an Zählern (soweit vorhanden) abgelesen und nach der Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

Erforderliche Telefonanschlüsse sind bei der Abt. Telekommunikation schriftlich zu beantragen und bei Gebrauche schriftlich abzumelden. Die Anschlusskosten, laufende Gebühren sowie entstehende Kosten durch Unterbleiben der Abmeldung werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Auf der Werft eingehende Post für Fremdfirmen-Adressen kann bei der „Poststelle“ in der Halle 2 während der Normalarbeitszeit abgeholt werden. Die von Blohm+Voss (bzw. beauftragten Dritten) für die Nutzung der „Poststelle“ erbrachten Personal- und/oder Sachleistungen sind von der Fremdfirma nach der Gebührenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu vergüten (soweit nicht anders mit der Blohm+Voss schriftlich vereinbart).

Die Nutzung der der Fremdfirma überlassenen Räumlichkeiten oder Flächen zur Ausführung von Arbeiten für Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Blohm+Voss. Die von der Fremdfirma genutzten Räumlichkeiten (einschl. Container) sind mit Firma, Name des Baustellenleiters/Ansprechpartners sowie Kontaktdaten (Handynummer) zu kennzeichnen.

Nach Ablauf der Frist ist die Werft berechtigt, die Räumung bzw. Reinigung auf Kosten der Fremdfirma durchzuführen. Bei Vertragsende ist die Rückgabe der Flächen/Räume an die Blohm+Voss-Abteilung technische Dienste / Infrastruktur erforderlich.

4. Hilfskräfte, Materialien, Geräte usw.

Eine Vorhaltung und Gestellung von Hilfskräften, Materialien, Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Transportmitteln, Kränen usw., aber auch die Inanspruchnahme von Hilfsleistungen wie Reparaturen an Fremdfirmen-Gerätschaften, wird von Blohm+Voss grundsätzlich nicht gewährt.

Sollten sie zur Durchführung der vereinbarten Leistungen dennoch benötigt werden, so bedarf die Nutzung einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Die Fremdfirma hat das ihr überlassene Eigentum der Blohm+Voss vor Beschädigung, Verlust und Diebstahl zu bewahren, ordnungsgemäß zu warten und unmittelbar nach Gebrauchende an die hierfür benannte Stelle zurückzugeben. Die Fremdfirma ist verpflichtet, den durch die Nutzung und ggfls. Nicht- oder Spätückgabe entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen. Blohm+Voss übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden aufgrund mangelnder Sorgfalt bei der Ausführung vorgenannter Verpflichtungen, es sei denn, dass sie aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der gesetzlichen Vertreter oder der leitenden Angestellten von Blohm+Voss oder ihrer Erfüllungsgehilfen entstanden sind.

Elektrische Energie, technische Gase und Leitungswasser werden in werftüblicher Form entsprechend den vorhandenen Versorgungseinrichtungen zur Verfügung gestellt, soweit sie in direktem Zusammenhang mit der auszuführenden Arbeit benötigt werden. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass mit diesen Energien sparsam umgegangen wird. Energiegestellungen außerhalb der werktäglichen Normalarbeitszeit sind mit den zuständigen Werftstellen zu vereinbaren.

Die Fremdfirma hat sich vor Inanspruchnahme der Medien von deren Qualität und Beschaffenheit, von der Örtlichkeit und dem Umfang der Anschlussstellen sowie vom Standard der Energieverteilungseinrichtungen zu überzeugen, aufkommende Fragen mit den zuständigen Werftstellen zu klären und die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter über die ordnungsgemäße Nutzung zu informieren. Schläuche, Armaturen und technische Gase sind ausschließlich von Blohm+Voss und gegen Gebühr in Anspruch zu nehmen, in einwandfreiem Zustand zu halten, und werden nur von Blohm+Voss instandgesetzt, eigene Gerätschaften dürfen nicht genutzt werden. Bei längerer Arbeitsunterbrechungen (Pausen) und zum Feierabend sind die Schläuche aus den Räumen zu entfernen, abzuschlagen und gegen widerrechtliche Benutzung abzusichern. Elektrische Energieentnahme kann nur über vorhandene entsprechend abgesicherte Steckdosenanschlüsse erforderlicher Leistungs- und Stromarten erfolgen. Dies schränkt den Einsatz auf VDE-gerechte E-Verbraucher mit vorschriftsmäßigen Anschlüssen ein. Über Steckdosen hinausgehende Anschlüsse an Hauptverteilern sowie verändernde Eingriffe an diesen dürfen nur von berechtigtem Werftpersonal durchgeführt werden und werden dem Antragsteller ebenso in Rechnung gestellt.

Licht stellt Blohm+Voss als Platz-, Wege- und Raumbelichtung. Die Vorhaltung und der Betrieb vorschriftsmäßiger Arbeitsplatzbeleuchtung ist generell Sache der Fremdfirma. Sollten auf den Fertigungsobjekten der Blohm+Voss an gleichzeitig durch die Blohm+Voss und die Fremdfirma besetzten Arbeitsplätzen Lüftung oder Heizung erforderlich werden, so wird dieses von Blohm+Voss gestellt und betrieben.

Ist bei der Leistungserbringung der Fremdfirma eine Entstehung explosiver Luftgemische zu erwarten, so ist dies vor Arbeitsaufnahme dem Blohm+Voss-Objektleiter sowie den Blohm+Voss-Abteilungen Arbeitssicherheit und Werkschutz anzuzeigen. Die Gestellung und der Betrieb aller zur Leistungserbringung erforderlichen „ex-sicheren“ Betriebsmittel sind durch die Fremdfirma zu gewährleisten.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, nur gemäß BetrSichV geprüfte Arbeitsmittel auf der Werft zu verwenden. Ein aktueller Prüfnachweis ist am Einsatzort vorzuhalten.

Zum Brennen und Schweißen dürfen ausschließlich Brenner, Schläuche und Druckminderer der Blohm+Voss eingesetzt werden.

5. Werkschutz

Das Betreten und Befahren der Werft ist nur mit gültigem Werksausweis bzw. Passierschein gestattet. Die Fremdfirma sorgt dafür, dass die von ihr eingesetzten Mitarbeiter sich bei der Ausgabe des Werksausweises bzw. Passierscheines mit einem Bundespersonalausweis oder Reisepass ausweisen.

Ein Tagesausweis / Tagespassierschein ist bis max. 5 Werktagen erhältlich. Tagesbesucher müssen durch den jeweiligen Blohm+Voss-Ansprechpartner mittels „Besuchervoranmeldung“, am Empfang angemeldet werden.

Den Partnerfirmen und Subunternehmer wird bei Beauftragung ein Link auf das Anmeldeportal FreMa (Fremdfirmenmitarbeiter Ausweise) zur Verfügung gestellt..

Nach erfolgter Registrierung kann die Fremdfirma die Arbeitseinsätze der von ihr eingesetzten Mitarbeiter anmelden. Die Freigabe der Arbeitseinsätze erfolgt durch Blohm+Voss.

Der aktuelle Bearbeitungsstand kann von der anmeldenden Fremdfirma eingesehen werden.

Die aktuelle Ausweisgebühr ist von der Fremdfirma in bar zu entrichten.

Der Werksausweis ist ständig mitzuführen. Ein Missbrauch hat für die beteiligten Personen und unter Umständen auch für die Fremdfirma ein sofortiges Wertverbot zur Folge.

Das Fotografieren, Filmen, Anfertigen von Skizzen oder andere Verwendung von optischen Aufzeichnungsverfahren (u.a. auch in Hinblick auf den Geheimschutz) ist auf der Werft nur mit einem für den Bereich von Blohm+Voss ausgestellten, gültigen Fotoausweis zulässig! Zuwiderhandlungen berechtigten Blohm+Voss zum Einziehen der Filme, Bänder, Skizzen etc., soweit die Interessen von Blohm+Voss betroffen sind, und haben für die beteiligten Personen und unter Umständen auch für die Fremdfirmen ein sofortiges Wertverbot zur Folge.

Der Sicherheitsbevollmächtigte und die Werksicherheit von Blohm+Voss haben das Recht, soweit Sicherheitsbelange betroffen sind, ohne Angabe von Gründen, die Beschäftigung bestimmter Fremdfirmenmitarbeiter auf der Werft zu untersagen.

Alle Arbeitnehmer der Fremdfirmen sind verpflichtet, sich den von Blohm+Voss angeordneten Kontrollen zu unterziehen. Beim Passieren des Werfttors ist über das berechtigte Mitführen von Material, Werkzeug usw. ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

Unbefugtes Betreten anderer Anlagen, Gebäude oder Räume, als für die Ausübung der Tätigkeit notwendig ist, ist verboten. Eigentum der Blohm+Voss darf ohne besondere Erlaubnis nicht von der Werft entfernt oder zu anderen als von Blohm+Voss genehmigten Zwecken verwendet werden.

Auf der Werft gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Schwer- und Schienentransporte haben Vorrang. Der Kranbetrieb darf nicht behindert werden. Wegen des Werftbetriebes erfordert das

Fahren höchste Aufmerksamkeit und Vorsicht. Unfälle sind sofort dem Werkschutz zu melden.

Blohm+Voss ist berechtigt, behindernd abgestellte Fahrzeuge der Fremdfirma, aber auch Fahrzeuge, die auf nicht dafür vorgesehenen Flächen abgestellt sind, auf Kosten und Gefahr der Fremdfirma zu entfernen. Die Werft haftet nicht für Schäden, die von Dritten verursacht werden. Weitere Regeln zum Befahren der Werft enthält das Partnerfirmenhandbuch, das der Fremdfirma bei Aufnahme der Arbeiten auf der Werft durch den zuständigen Koordinator ausgehändigt wird.

6. Sicherheit und Geheimschutz bei wehrtechnischen Aufträgen

Die Fremdfirma verpflichtet sich, Forderungen des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie und/oder des Bundesministers der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nachzukommen und hierbei auf deren Verlangen insbesondere bestimmte Personen von der Auftragsbearbeitung fernzuhalten. Kommt die Fremdfirma diesem Verlangen nicht nach, kann Blohm+Voss mit sofortiger Wirkung den Vertrag mit der Fremdfirma kündigen, bzw. sofern die bisher erbrachte Leistung für Blohm+Voss nicht verwertbar ist, vom Vertrag zurücktreten.

Die Fremdfirma und das von ihr zur Erfüllung des Vertrages eingesetzte Personal dürfen in militärische Einrichtungen/sicherheitsempfindliche Stellen auf der Werften nur nach rechtzeitig vorheriger Ankündigung beim Sicherheitsbevollmächtigten von Blohm+Voss eingesetzt werden. Ab Beginn der Ausrüstungsphase ist das gesamte Militärschiff eine sicherheitsempfindliche Stelle im Sinne des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes. Das von der Fremdfirma eingesetzte Personal muss ab diesem Zeitpunkt eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung (Ü2vps) nach den Vorgaben des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes durchlaufen haben. Dies hat die Fremdfirma vorab schriftlich beim Sabotageschutzbeauftragten / Sicherheitsbevollmächtigten von Blohm+Voss zu bestätigen.

7. Sicherheitsvorschriften

Die Fremdfirma hat ihre Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeiten zu belehren und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gemäß Kapitel 8 dieses Dokumentes zu veranlassen. Sie hat Blohm+Voss einen Bevollmächtigten zu benennen, der für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zuständig ist.

Es ist verboten, alkoholhaltige Getränke oder andere berauschende Mittel auf die Werft mitzubringen, dort zu sich zu nehmen bzw. in alkoholisiertem oder berauschem Zustand zur Arbeitsaufnahme zu erscheinen.

Den Anweisungen der Blohm+Voss-Abteilung Arbeitssicherheit und des Werkschutzes ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.

8. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Die Fremdfirma verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die für die Fremdfirma gültigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, sowie die Vorschriften über den Umweltschutz beachtet und eingehalten werden; z.B. Gerätesicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoff VO, Arbeitszeitgesetz, DIN-Normen, VDE-Vorschriften, VDI-Richtlinien, die jeweils gültige Bauordnung, Bundesimmissionsschutz-, Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Wasserhaushaltsgesetz und Gefahrhaft VO. Das gleiche gilt für werksinterne Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen.

Die betriebs- und werkspezifischen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen und alle Maßnahmen sind mit den zuständigen Stellen von Blohm+Voss (Koordinatoren) abzustimmen. Die Koordinatoren sind weisungsbefugt.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, die Koordination der Arbeiten mit eigenen Subunternehmen bzw. Sub-Subunternehmen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in gleicher Weise zu regeln und mit den eingesetzten Koordinatoren von Blohm+Voss abzustimmen.

Die Benutzung und Verwendung der von Blohm+Voss gestellten Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Sind Maßnahmen zur Veränderung gestellter Einrichtungen und Anlagen erforderlich, ist dies den zuständigen Stellen von Blohm+Voss mitzuteilen. Eigenmächtige Änderungen sind untersagt.

Sicherheitseinrichtungen einschließlich Feuerlöschanlagen dürfen nicht beseitigt, unwirksam gemacht oder zweckentfremdet werden. Schläuche für technische Gase sind in einwandfreiem Zustand zu halten und bei längerer Arbeitsunterbrechung und zu den Pausen aus Tanks und engen Räumen zu entfernen oder abzuschlagen. Mit Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist besonders vorsichtig umzugehen. Rauchen ist nur in den zugewiesenen Bereichen erlaubt.

Bei Arbeitsende sind der Arbeitsbereich und die Aufenthalts- bzw. Garderobenräume in einem Zustand zu verlassen, der eine Feuer- und Unfallgefahr ausschließt. Für bestimmte Bereiche bestehende Feuerarbeitsverbote sind strikt einzuhalten.

Notausgänge sind jederzeit frei zu halten und die Beschilderung muss jederzeit sichtbar bleiben.

Die Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft (BG) bleibt Sache der Fremdfirma. Der Blohm+Voss-Abteilung Arbeitssicherheit ist von jedem an die BG meldepflichtigen Unfall auf der Werft eine Kopie der Unfallanzeige einzureichen. Die Fremdfirma ist verpflichtet, die ggf. für bestimmte Arbeiten erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nachzuweisen. Sie kann diese aber auch - gegen Kostenerstattung nach der Gebührenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung (derzeit GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) (2,3-facher Satz) ggf. in Analogbewertungen) - durch den betriebsärztlichen Dienst der Blohm+Voss durchführen lassen.

Die Fremdfirma hat sich fortlaufend bei dem Umweltschutzbeauftragten über Betriebsanweisungen und Auflagen zu informieren und die zur Einhaltung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Fremdfirma verpflichtet sich, ihre Leistungserfüllung so zu betreiben, dass Reststoffe vermieden bzw. schadlos verwertet werden oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich sind, sie als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit auf seine Kosten zu entsorgen.

Verpackungsmaterial ist Eigentum der Fremdfirma und von dieser umgehend von den Fertigungsobjekten zu entfernen. Unvermeidbare „Sonderabfälle“ („Gefährliche Abfälle“ nach § 48 Satz 2 KrWG, mit Hinweis auf das Europäische Abfallverzeichnis (im Wesentlichen Kommissionsentscheidungen 2000/532/EG und 2001/118/EG)) sind dem Blohm+Voss-Abfallbeauftragten bereits vor Beginn der Arbeiten zu melden. Die Durchführung und der vorschriftsmäßige Nachweis ihrer Entsorgung ist untrennbarer Bestandteil des Fremdfirmenleistungsumfanges. Es wird die Möglichkeit angeboten, diese Entsorgung zu Lasten und in Verantwortung der Fremdfirma durch den für die Blohm+Voss tätigen Entsorger durchführen zu lassen.

Das Reinigen oder Waschen von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten, Anlagenteilen oder sonstigen Gegenständen ist auf dem gesamten Gelände grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen können nur in Abstimmung mit dem Umweltschutzbeauftragten vereinbart werden.

Die Wartung und Versorgung mit Betriebsstoffen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ist nur auf mit dem Blohm+Voss-Koordinator abgestimmten Flächen erlaubt.

Wassergefährdende Stoffe oder Gegenstände, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt oder behaftet sind, dürfen auf dem gesamten Gelände nur gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden, wenn die jeweiligen Betriebsanweisungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten sind. Die entsprechenden Betriebsanweisungen sind vor Ort vorzuhalten und auf Nachfrage der Blohm+Voss-Abteilung Arbeits- und Umweltschutz vorzuzeigen.

Gefahrgutlieferungen sind dem Projektleiter mind. 24h vor Anlieferung zu melden. Die Fremdfirma ist verantwortlich für den Gefahrgut-Transport. Der Gefahrgut-Transport ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen (z.B. ADR, GGVSEB, RID, IMDG CODE) durchzuführen. Unsachgemäß ausgeführte Gefahrgut-Lieferungen können seitens Blohm+Voss an der Zufahrt zur Werft zu Lasten der Fremdfirma abgewiesen werden.

Die Einfuhr von krebszeugenden, keimzellmutagen oder reproduktionstoxischen Stoffen (CMR-Stoffen) ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ist die Verwendung von CMR-Stoffen zur Leistungserbringung unerlässlich, bedarf es einer Sondergenehmigung der Blohm+Voss-Abteilung Arbeits- und Umweltschutz.

Ebenfalls untersagt ist die Verwendung von Stoffen oder Gemischen gemäß 31. BImSchV § 3 Abs. 2 und 3 (CMR-Stoffe, flüchtige organische Verbindungen) sowie von Antifoulingfarben mit den folgenden giftigen Inhaltsstoffen: Quecksilberverbindungen, Arsenverbindungen, Hexachlorocyclohexan (HCH), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), Cadmiumverbindungen, Zinkchromat sowie organische Bleiverbindungen.

Die Fremdfirma haftet Blohm+Voss gegenüber für sämtliche Schäden, die aus dem Verstoß der Fremdfirma oder ihrer Erfüllungsgehilfen gegen Arbeitsschutz-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen entstehen. Sie hat Blohm+Voss von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund solcher Verstöße gestellt werden, freizuhalten.

9. Werftübliche Störungen

Werftübliche Störungen wie z. B. Stromausfall, Kranwartezeiten oder terminliche Änderungen lassen die terminlichen Vereinbarungen zwischen der Fremdfirma und Blohm+Voss unberührt, es denn, die Fremdfirma zeigt Blohm+Voss schriftlich eine solche Störung innerhalb von zwei Tagen nach deren Beginn an und weist nach, dass sich eine solche Störung auf den Fertigstellungstermin auswirkt. In diesem Fall werden die Parteien eine Anpassung des Terminplans und des Fertigstellungstermins vereinbaren.

10. Haftung

Blohm+Voss übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden der Fremdfirma oder ihrer Mitarbeiter sowie für Schäden an Geräten, Werkzeugen, Materialien und sonstigen Gegenständen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter, es sei denn, dass sie auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der gesetzlichen Vertreter oder der leitenden Angestellten von Blohm+Voss oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Fremdfirma verpflichtet sich, Blohm+Voss von allen Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die von Mitarbeitern der Fremdfirma oder Dritten gestellt werden und die auf das Verhalten der Fremdfirma oder ihrer Mitarbeiter auf der Werft zurückzuführen sind.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, auf ihre Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen bzw. zu unterhalten, die auch die persönliche Haftpflicht derjenigen Mitarbeiter, deren sich die Fremdfirma bei der Erfüllung des Auftrages bedient, sowie alle Haftpflichtansprüche von Blohm+Voss gegen die Fremdfirma deckt. Auf Verlangen wird die Fremdfirma Blohm+Voss durch Vorlage der Police oder Bestätigung der Versicherer die Erfüllung der Versicherungspflicht nachweisen.

11. Wohnen auf dem Betriebsgelände

Wohnen auf der Werft und den Außenparkplätzen ist nicht zulässig.

12. Nichtbeachtung

Falls durch die Fremdfirma oder ihre Mitarbeiter wiederholt oder in schwerem Maße diese Bedingungen verletzt werden, ist Blohm+Voss zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unabhängig hiervon hat Blohm+Voss das Recht, einzelnen Mitarbeitern der Fremdfirma bei Verstoß gegen diese Bedingungen Wertverbot zu erteilen.

Anlagen:

Folgende Gebührenordnungen/Preislisten in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser „Bedingungen für Arbeiten auf den Standorten der Blohm+Voss“; Aktualisierungen, Änderungen und/oder Preis Anpassungen sind möglich, die jeweils aktuellen Gebührenordnungen/Preislisten sind beim Koordinator der jeweils zuständigen Blohm+Voss-Fachabteilung erhältlich:

- „(A) Gebührenordnung Feuerwehr“
- „(B) Gebührenordnung Infrastruktur“
- „(C) Gebührenordnung Poststelle“
- „(D) Gebührenordnung Ärztlicher Dienst“

Stand 08.10.2020